



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische
Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 45/2022

20. September 2022

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 19. September 2022	Seite 2878
Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 19. September 2022	Seite 2906

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 19. September 2022

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung (§ 9) Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Psychologie unter Nachweis der Module C.1 Klinisches Orientierungspraktikum, Q.4 Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie T.1 Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie (nach § 15 PsychThApprO) gemäß der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 21. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2022, S. 307, 377) oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehr- und Lernformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), das Planspiel (PS) oder die Exkursion (E).
- (2) Lehrveranstaltungen werden in Deutsch abgehalten.

§ 5 Ziele des Studienganges

Den Studenten werden im Studiengang entsprechend dem allgemeinen anerkannten Stand klinisch-psychologischer, psychotherapie-wissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden und vertiefenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen vermittelt, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patienten mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich sind. Dafür werden anwendungs- und übungsorientierte Seminare in Kleingruppen angeboten. Mit dem Abschluss des Studiums wird eine wesentliche Zulassungsvoraussetzung für die Approbationsprüfung für

Psychotherapeuten erlangt. Die Konzeption des Studienganges orientiert sich eng an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zu Struktur, Inhalten, Lehrformen und Prüfungsformaten der hochschulischen Lehre in diesem Rahmen und erfüllt die Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO).

Teil 2 **Aufbau und Inhalte des Studiums**

§ 6 **Aufbau des Studiums**

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule: Σ 50 LP

Modul A: Wissenschaftliche Grundlagenvertiefung, 8 LP (Pflichtmodul)

Modul B: Vertiefte Forschungsmethodik, 10 LP (Pflichtmodul)

Modul C: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie, 13 LP (Pflichtmodul)

Modul D: Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung, 10 LP (Pflichtmodul)

Modul E: Angewandte Psychotherapie, 5 LP (Pflichtmodul)

Modul F: Praxis der Berufsausübung: Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen sowie Selbstreflexion, 4 LP (Pflichtmodul)

2. Vertiefungsmodule: Σ 40 LP

Modul G: Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie, 15 LP (Pflichtmodul)

Modul H: Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie, 20 LP (Pflichtmodul)

Modul I: Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung, 5 LP (Pflichtmodul)

3. Modul Master-Arbeit:

Modul J: Master-Arbeit, 30 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 **Inhalte des Studiums**

(1) Der Studiengang umfasst neben der vertieften Beschäftigung mit Grundlagendisziplinen aus der Psychologie einen fundierten Kompetenzerwerb im Bereich der Forschungsmethodik, um z.B. wissenschaftliche Befunde zu evaluieren und in die eigene psychotherapeutische Arbeit zu integrieren. Im Sinne der PsychThApprO liegt der Fokus auf der Klinischen Psychologie mit dem Schwerpunkt der Psychotherapie, im Einzelnen auf der speziellen Störungs- und Verfahrenslehre, der angewandten Psychotherapie und der Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen. Einen weiteren grundlegenden Qualitätsbaustein des Studiums bildet die klinisch-psychologische Diagnostik und Begutachtung im Psychotherapiekontext. Die Angebote für die verpflichtenden berufspraktischen Einsätze nach §§ 16 - 18 PsychThApprO beinhalten den Erwerb weiterführender berufspraktischer Erfahrungen sowie die praktische Einübung von diagnostischen und psychotherapeutischen Handlungskompetenzen (u.a. im Bereich der stationären und teilstationären Versorgung). Ambulante berufspraktische Erfahrungen und die Einübung von Handlungskompetenzen werden durch die Psychotherapeutische Hochschulambulanz TU Chemnitz GmbH (PHA-TUC) im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und der PsychThApprO abgesichert. Die Studenten können berufspraktische Kompetenzen im direkten Patientenkontakt (Hospitationen in Therapie, eigenständige Aufgaben unter Supervision (z.B. Klinische Diagnostik, Erstgespräche, Anamneseerhebung, supportive oder psychoedukative Interventionen) erwerben und einüben. Neben diesen bundeseinheitlichen Strukturen, Inhalten und Formaten und der damit verbundenen Qualität des Angebots setzt der Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie aber auch auf Ergänzungsangebote, die die Möglichkeit der Vertiefung und Schwerpunktsetzung erweitern (z.B. Allgemeine Psychologie, Kognitive Psychologie, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie, Gerontopsychologie).

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) festgelegt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studenten sollen sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten und deren Inhalte in selbständiger Arbeit vertiefen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, vielmehr sind zusätzliche eigene Studien erforderlich (Selbststudium).

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Studienordnung gilt mit Ausnahme des § 3 für die ab Wintersemester 2022/2023 Immatrikulierten. § 3 der vorliegenden Studienordnung gilt für die ab Sommersemester 2023 im konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) Immatrikulierten. Für die zum Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studenten ist § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 21. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2022, S. 451) anzuwenden.

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 7. September 2022 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 14. September 2022.

Chemnitz, den 19. September 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz
In Vertretung

Prof. Dr. Maximilian Eibl
Prorektor für Lehre und Internationales

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:					
Modul A: Wissenschaftliche Grundlagenvertiefung	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PL: Präsentation oder Präsentation mit Handout oder Hausarbeit oder Präsentation und Dokumentation			240 AS / 8 LP
Modul B: Vertiefte Forschungsmethodik	180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: mündliche Prüfung	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation und schriftlicher Bericht			300 AS / 10 LP
Modul C: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	120 AS 3 LVS (V3/S0/Ü0) PL: Klausur	270 AS 6 LVS (V2/S4/Ü0) PL: Klausur			390 AS / 13 LP
Modul D: Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung	180 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PVL: Übungsaufgaben PL: Hausarbeit		300 AS / 10 LP
Modul E: Angewandte Psychotherapie	75 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0)	75 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur			150 AS / 5 LP
Modul F: Praxis der Berufsausübung: Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen sowie Selbstreflexion			60 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Bericht	60 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2)	120 AS / 4 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
2. Vertiefungsmodule:					
Modul G: Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie	180 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL: praktische Demonstration erworbener Fach- und Handlungskompetenzen	135 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL: praktische Demonstration erworbener Fach- und Handlungskompetenzen	135 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL: praktische Demonstration erworbener Fach- und Handlungskompetenzen		450 AS / 15 LP
Modul H: Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie		150 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2/P: 150 AS)	450 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2/P: 450 AS) ASL: 3 Fallberichte zur Reflexion der in den Praktika gemachten Erfahrungen sowie Vorstellung und Diskussion eines Fallberichts	oder: 150 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2/P: 150 AS) ASL: 3 Fallberichte zur Reflexion der in den Praktika gemachten Erfahrungen sowie Vorstellung und Diskussion eines Fallberichts	600 AS / 20 LP
Modul I: Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung	150 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL: Bericht oder mündliche Präsentation				150 AS / 5 LP
3. Modul Master-Arbeit:					
Modul J: Master-Arbeit			120 AS 2 LVS (V0/S0/Ü0/K2)	780 AS PL: Masterarbeit (Bearbeitung über zwei Semester)	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS (beispielhaft bei Belegung von Modul H im 2. und 3. Semester)	15 LVS	20 LVS	10 LVS	2 LVS	47 LVS
Gesamt AS (beispielhaft bei Belegung von Modul H im 2. und 3. Semester)	825 AS	990 AS	945 AS	840 AS	3600 AS / 120 LP

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

PL	Prüfungsleistung
PVL	Prüfungsvorleistung
ASL	Anrechenbare Studienleistung
LVS	Lehrveranstaltungsstunden
AS	Arbeitsstunden
LP	Leistungspunkte
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
T	Tutorium
P	Praktikum
PS	Planspiel
E	Exkursion
K	Kolloquium
PR	Projekt

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	A
Modulname	Wissenschaftliche Grundlagenvertiefung
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Angebote dieses Moduls umfassen die vertiefte Beschäftigung mit einer oder mehreren Grundlagendisziplinen aus der Psychologie, einschließlich einer wissenschaftlich systematisierten und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens bei Gesundheit und Krankheit.</p> <p>Dieses Modul deckt die Lehrinhalte gemäß Anlage 2 (zu § 8 Nummer 2) Nr. 1 PsychThApprO (wissenschaftliche Vertiefung) ab.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Selbständige Erfassung und Beurteilung von Forschungsparadigmen und aktuellen Forschungsergebnissen in mindestens einem vertieften psychologischen Grundlagenbereich, um sie bei der eigenen beruflichen Tätigkeit zu nutzen</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. Aus den nachfolgend genannten Vorlesungen sind zwei Vorlesungen auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Angewandte Gerontopsychologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 83007) • V: Ingenieurpsychologie / Human Factors (2 LVS) (Prüfungsnummer: 82204) • V: Bildung und Förderung (2 LVS) (Prüfungsnummer: 82508) • V: Diversität und Intergruppenbeziehungen (2 LVS) (Prüfungsnummer: 82820) • V: Motivationale und emotionale Regulation (2 LVS) (Prüfungsnummer: 82313) • V: Arbeits- und Organisationspsychologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 82817) • V: Neurobiologie individueller Unterschiede (2 LVS) (Prüfungsnummer: 82408) <p>Zu einer der beiden gewählten Vorlesungen ist ein zugehöriges Seminar aus den nachfolgend genannten Seminaren auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Angewandte Gerontopsychologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 83008) • S: Human Factors (2 LVS) (Prüfungsnummer: 82205) • S: Bildung und Förderung (2 LVS) (Prüfungsnummer: 82504) • S: Diversität und Intergruppenbeziehungen (2 LVS) (Prüfungsnummer: 82834) • S: Arbeits- und Organisationspsychologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 82833) <p>Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu einer der beiden gewählten Vorlesungen • 30-minütige mündliche Präsentation im Seminar Human Factors oder • 30-minütige mündliche Präsentation mit Handout (Umfang: 2-4 Seiten) im Seminar Bildung und Förderung oder • Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) im Seminar Diversität und Intergruppenbeziehungen oder • 20-minütige mündliche Präsentation und 6-seitige Dokumentation von Lernergebnissen im Seminar Angewandte Gerontopsychologie. Dokumentiert werden erarbeitete und recherchierte Inhalte zu jedem Seminarthema (Bearbeitung der Dokumentation veranstaltungsbegleitend, Abgabe zum letzten Seminartermin). oder • 5-minütige mündliche Präsentation sowie schriftliche Dokumentation der Projektarbeit im Seminar Arbeits- und Organisationspsychologie (Durchführung in einer Projektgruppe, alternative Prüfungsleistung; Umfang: 7 Seiten pro Person, Bearbeitungszeit: 10 Wochen ab dem letzten Veranstaltungstermin)
<p>Leistungspunkte und Noten</p>	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu einer der beiden gewählten Vorlesungen, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • mündliche Präsentation im Seminar Human Factors, Gewichtung 1 oder • mündliche Präsentation mit Handout im Seminar Bildung und Förderung, Gewichtung 1 oder • Hausarbeit im Seminar Diversität und Intergruppenbeziehungen, Gewichtung 1 oder • mündliche Präsentation und Dokumentation von Lernergebnissen im Seminar Angewandte Gerontopsychologie, Gewichtung 1 oder • mündliche Präsentation sowie schriftliche Dokumentation der Projektarbeit im Seminar Arbeits- und Organisationspsychologie, Gewichtung 1
<p>Häufigkeit des Angebots</p>	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p>
<p>Arbeitsaufwand</p>	<p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS.</p>
<p>Dauer des Moduls</p>	<p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	B
Modulname	Vertiefte Forschungsmethodik
Modulverantwortlich	Professur Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefung und Erweiterung der psychologisch-methodischen Grundlagen aus dem Bachelorstudium (u. a. Ergänzungen zur Datenerhebung, weitere multivariate Verfahren, Aspekte der Messtheorie, qualitative Verfahren, alternative inferenzstatistische Ansätze, Besonderheiten der Evaluationsforschung, Entscheidungstheorie). Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Integration der Methodenkenntnisse in die eigene psychologische und psychotherapeutische Arbeit gelegt.</p> <p>Dieses Modul deckt die Lehrinhalte gemäß Anlage 2 (zu § 8 Nummer 2) Nr. 2 PsychThApprO (vertiefte Forschungsmethodik) ab.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ol style="list-style-type: none"> komplexe und multivariate Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Evaluierung und Qualitätssicherung von Interventionen anzuwenden, einschlägige Forschungsstudien und deren Ergebnisse für die Psychotherapie zu nutzen und zu beurteilen, selbständig Studien zur Neu- oder Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung oder der Forschung in angrenzenden Bereichen zu planen, solche Studien durchzuführen, sie auszuwerten und zusammenzufassen, wissenschaftliche Befunde sowie Neu- oder Weiterentwicklungen in der Psychotherapie inhaltlich und methodisch in Bezug auf deren Forschungsansatz und deren Aussagekraft zu bewerten, so dass daraus fundierte Handlungsentscheidungen für die psychotherapeutische Diagnostik, für psychotherapeutische Interventionen und für die Beratung abgeleitet werden können.
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Forschungsmethoden (2 LVS) (mit Tutorium) • Ü: Forschungsmethoden (2 LVS) • S: Forschungsmethoden (2 LVS) <p>Das Seminar ist stark praxisorientiert und wird in der Regel zu einem der folgenden Themenbereiche angeboten: Evaluationsforschung in der Praxis, Mathematische Psychologie, Computermodellierung sozialer oder kognitiver Prozesse, Multivariate Verfahren, Experimentelle Einzelfallanalyse und spezifische Methoden.</p> <p>Die Übungen finden zum Teil im PC-Pool, die Seminare in der Regel im PC-Pool statt. Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Es wird empfohlen, die Vorlesung (und Übung) vor dem Seminar zu besuchen.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none">• 20-minütige mündliche Prüfung zu Forschungsmethoden (Prüfungsnummer: 82601)• 15-minütige mündliche Präsentation und schriftlicher Bericht (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar Forschungsmethoden (Prüfungsnummer: 82602)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• mündliche Prüfung zu Forschungsmethoden, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich• mündliche Präsentation und schriftlicher Bericht zum Seminar Forschungsmethoden, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	C
Modulname	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie
Modulverantwortlich	Professur Klinische Psychologie und Psychotherapie Professur Allgemeine Psychologie und Biopsychologie Juniorprofessur Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Studenten vertiefen die folgenden Wissensbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> psychotherapeutische Behandlung nach Zielgruppen (Kinder und Jugendliche, Erwachsene, ältere Menschen, Menschen mit neuropsychologischen Störungen und Funktionsbeeinträchtigungen und/oder Behinderung, Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen) und die Besonderheiten der Zielgruppen, psychotherapeutische Behandlung nach Störungsbildern und die Besonderheiten der Störungsbilder, psychotherapeutische Behandlung nach Setting (Einzeltherapie, Paar- und Familientherapie, Gruppentherapie, Notfall- und Krisenintervention) und die Besonderheiten des Settings, psychotherapeutische Behandlung nach wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden sowie die Besonderheiten der wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden, psychotherapeutische Behandlung nach innovativen, apparativen, adjuvanten und neuropsychologischen Therapiemethoden und -interventionen, Fallkonzeption und Behandlungsplanung, Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer psychotherapeutischer Verfahren und Methoden, Erkennung von Anzeichen zu Kindeswohlgefährdung, Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art inkl. des Einsatzes von entsprechenden diagnostischen Verfahren und deren angemessenen Anwendung. <p>Dieses Modul deckt die Lehrinhalte gemäß Anlage 2 (zu § 8 Nummer 2) Nr. 3 PsychThApprO (spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie) ab.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten werden befähigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> psychologische und neuropsychologische Störungsbilder sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei allen Alters- und Patientengruppen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfassen, die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden wissenschaftlich fundiert und in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalterfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patienten einzuschätzen, ihre Einschätzung der Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden den Patienten, anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden zu erläutern, auf der Grundlage vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation die dem Befund sowie dem Patienten angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien auszuwählen,

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science

	<p>e) selbständig wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen und die entsprechende Behandlungsplanung unter Beachtung der Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe, der jeweiligen Krankheitsbilder und des jeweiligen Krankheitskontextes sowie des emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstandes der betroffenen Patienten zu entwickeln,</p> <p>f) auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft psychische und psychisch mitbedingte Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters zu erklären,</p> <p>g) Anzeichen zu Kindeswohlgefährdung, Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art inkl. des Einsatzes von entsprechenden diagnostischen Verfahren und deren angemessenen Anwendung zu erkennen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Störungslehre für Erwachsene (2 LVS) • V: Störungslehre für Kinder und Jugendliche (1 LVS) • V: Psychotherapeutische Verfahren (2 LVS) • S: Störungsspezifische Vertiefung (2 LVS) • S: Verfahrensspezifische Vertiefung (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung und eine regelmäßige Anwesenheit gemäß § 2 Abs. 4 der Prüfungsordnung bei den Seminaren (basierend auf § 5 Abs. 2 PsychThApprO) sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Störungslehre für Erwachsene sowie zu Störungslehre für Kinder und Jugendliche (Prüfungsnummer: 82107) • 60-minütige Klausur zu Psychotherapeutische Verfahren (Prüfungsnummer: 82108)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 13 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Störungslehre für Erwachsene sowie zu Störungslehre für Kinder und Jugendliche, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Psychotherapeutische Verfahren, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 390 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	D
Modulname	Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung
Modulverantwortlich	Professur Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Wissen und Können zum diagnostischen Prozess: vertiefte Kenntnisse zur Testauswahl, -anwendung, und -interpretation, Möglichkeiten und Grenzen diagnostischer Erhebungsmethoden, Bewertung von Verfahren basierend auf dem Stand der Forschung und testtheoretischen Modellen, Vertiefung Testtheorie und Testkonstruktion; Psychologische Begutachtung: Übernahme von Fragenstellungen, Aufbau, Verfassen und Präsentieren psychologischer Gutachten; Anwendungsbereiche psychologischer Diagnostik und Begutachtung unter Berücksichtigung klinisch-psychologischer sowie rechtspsychologischer Bereiche (Familien-, Strafrecht), diagnostische Urteils- und Entscheidungsmodelle</p> <p>Dieses Modul deckt die Lehrinhalte gemäß Anlage 2 (zu § 8 Nummer 2) Nr. 6 PsychThApprO (vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung) ab.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten:</p> <ol style="list-style-type: none"> kennen Schritte, Verfahren und Modelle zum diagnostischen Prozess und können die Umsetzung des diagnostischen Prozesses in verschiedenen Anwendungsgebieten leisten, sind in der Lage, psychodiagnostische Verfahren nach aktuellen testtheoretischen Modellen zu bewerten und kennen die wesentlichen Schritte von Verfahrenskonstruktion und -evaluation, können nach wissenschaftlichen Kriterien entscheiden, welche diagnostischen Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Fragestellung einschließlich des Lebensalters, der Persönlichkeitsmerkmale, des sozialen Umfeldes sowie des emotionalen und/oder intellektuellen Entwicklungsstandes von Personen situationsangemessen anzuwenden sind und können diese Verfahren durchführen, auswerten und interpretieren, sind in der Lage, den Gesamtprozess der psychologischen Begutachtung nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung und im Einklang mit den entsprechenden Standards in verschiedenen Anwendungsbereichen (z.B. klinisch-psychologische und psychotherapeutische Fragestellungen) zu realisieren, sind in der Lage, systematisch Verlaufs- und Veränderungsprozesse zu erheben und zu beurteilen, erkennen die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit und wissen, wenn notwendig, welche Maßnahmen zur eigenen Unterstützung einzuleiten sind.
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> V: Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (2 LVS) (mit Tutorium) Ü: Psychologische Begutachtung (2 LVS) <p>Die Übung Psychologische Begutachtung findet in Kleingruppenarbeit statt. Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene)	Die Inhalte der Vorlesung werden in der Übung vorausgesetzt, der Vorlesungsbesuch wird also vor Beginn der Übung empfohlen.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science

Kenntnisse und Fähigkeiten)	
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Hausarbeit zur Übung Psychologische Begutachtung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von Übungsaufgaben zu den Teilbereichen der Gutachtenerstellung in der Übung Psychologische Begutachtung im Umfang von insgesamt 100 Bewertungseinheiten. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 Bewertungseinheiten nachgewiesen sind.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt der Vorlesung Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (Prüfungsnummer: 82407) • Hausarbeit (Umfang: 10 Seiten, Bearbeitungszeit: veranstaltungsbegleitend, Abgabe am letzten Veranstaltungstermin) zur Übung Psychologische Begutachtung (Prüfungsnummer: 82420)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung zum Inhalt der Vorlesung Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich • Hausarbeit zur Übung Psychologische Begutachtung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	E
Modulname	Angewandte Psychotherapie
Modulverantwortlich	Professur Klinische Psychologie und Psychotherapie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Studenten vertiefen folgende Wissensbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> Kennzeichnungen des Versorgungssystems unter besonderer Berücksichtigung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, ambulante Psychotherapie bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung, klinische Versorgung insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie oder Forensik, Diagnostik und Prophylaxe bei Suizidalität, psychosoziale Versorgung insbesondere in den Bereichen Prävention, Rehabilitation oder Beratung. <p>Das Modul deckt die Lehrinhalte gemäß Anlage 2 (zu § 8 Nummer 2) Nr. 4 PsychThApprO (angewandte Psychotherapie) ab.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erwerben die Fähigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Behandlungsplanung gemäß den unterschiedlichen Settings (Einzeltherapie, Gruppentherapie, Paar- und Familientherapie) und unter Berücksichtigung der Besonderheit von stationärer oder ambulanter Versorgung vorzunehmen, Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen anhand der spezifischen Merkmale und Behandlungsansätze der klinischen Versorgung, insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie, Prävention, Rehabilitation oder Forensik und der ambulanten Versorgung angemessen über die spezifischen Indikationen der unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen zu beraten, Patienten bei Bedarf angemessen in die weitere Versorgung an der entsprechenden Einrichtung zu überführen, die Notwendigkeit einer alternativen oder additiven Versorgung durch psychologische, psychosoziale, pädagogische, sozialpädagogische, rehabilitative oder medizinische Interventionen einzuschätzen und diese Interventionen, sofern erforderlich, in die Wege zu leiten, die für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen notwendigen berufs- und sozialrechtlichen Grundlagen einschließlich institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen bei der Ausübung von Psychotherapie zu beachten.
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> V: Evidenzbasierte und angewandte Psychotherapie (2 LVS) S: Fallkonzeption und Behandlungsplanung in der psychotherapeutischen Versorgung (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung und eine regelmäßige Anwesenheit gemäß § 2 Abs. 4 der Prüfungsordnung im Seminar (basierend auf § 5 Abs. 2 PsychThApprO) sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• 60-minütige Klausur zur Vorlesung Evidenzbasierte und angewandte Psychotherapie (Prüfungsnummer: 82708)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	F
Modulname	Praxis der Berufsausübung: Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen sowie Selbstreflexion
Modulverantwortlich	Professur Klinische Psychologie und Psychotherapie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Studenten vertiefen folgende Wissensbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement, Methoden der Prüfung, zur Sicherung und zur weiteren Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung unter Berücksichtigung der Anforderungen und Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Berufsgruppen im Gesundheitswesen sowie Besonderheiten bei Führungsfunktionen, Selbstreflexion (Angebot durch externe Dozierende): Auseinandersetzung mit eigenen Erlebens-, Denk- und Handlungsmustern im Kontext psychotherapeutischer Arbeit und Interaktion. <p>Dieses Modul deckt die Lehrinhalte gemäß Anlage 2 (zu § 8 Nummer 2) Nr. 5 PsychThApprO (Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen) und Nr. 8 (Selbstreflexion) ab.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten sind nach erfolgreichem Abschluss des Seminars Planung, Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen in der Lage:</p> <ol style="list-style-type: none"> ihr psychotherapeutisches Handeln zu dokumentieren und ihr Handeln zur Verbesserung der Behandlungsqualität kontinuierlich zu überprüfen, die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität psychotherapeutischer und psychosozialer Maßnahmen sowie von Settings zu beurteilen, psychotherapeutisches Handeln sowohl bei Einzelfällen wie auch im Behandlungssetting unter Anwendung wissenschaftsmethodischer Kenntnisse und unter Berücksichtigung qualitätsrelevanter Aspekte zu evaluieren, Maßnahmen des kontinuierlichen Qualitätsmanagements sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung zu beurteilen, selbständig angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Patientensicherheit zu gewährleisten, interdisziplinäre Teams zu leiten. <p>Die Studenten sind nach erfolgreichem Abschluss der Übung Selbstreflexion und Prüfungsvorbereitung in der Lage:</p> <ol style="list-style-type: none"> das eigene psychotherapeutische Handeln, die Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln zu reflektieren, Verbesserungsvorschläge anzunehmen, eigene Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen im therapeutischen Prozess wahrzunehmen und diese zu regulieren, um sie bei der Optimierung von therapeutischen Prozessen zu berücksichtigen oder die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern, Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns zu erkennen und geeignete Maßnahmen daraus abzuleiten.
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> S: Planung, Dokumentation, Evaluierung und Organisation

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science

	<p>psychotherapeutischer Behandlungen (2 LVS)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Selbstreflexion und Prüfungsvorbereitung (2 LVS) <p>Die Übung Selbstreflexion und Prüfungsvorbereitung findet in Kleingruppen statt. Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung und eine regelmäßige Anwesenheit gemäß § 2 Abs. 4 der Prüfungsordnung in der Übung (basierend auf § 5 Abs. 2 PsychThApprO) sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> • Bericht zum Seminar (Umfang: 10 Seiten, Bearbeitungszeit: semesterbegleitend, Abgabe am Semesterende) (Prüfungsnummer: 82706)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	G
Modulname	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie
Modulverantwortlich	Professur Klinische Psychologie und Psychotherapie Professur Angewandte Gerontopsychologie und Kognition Juniorprofessur Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Studenten vertiefen folgende Wissens- und Kompetenzbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> Praktische Ausübung psychotherapeutischer Behandlung bei Patienten im erwachsenen bzw. hohen Alter mittels der wissenschaftlich fundierten, evidenzbasierten und sozialrechtlich anerkannten Psychotherapieverfahren, -methoden und -techniken, Praktische Ausübung psychotherapeutischer Behandlung bei Patienten im Kindes- und Jugendalter mittels der wissenschaftlich fundierten, evidenzbasierten und sozialrechtlich anerkannten Psychotherapieverfahren, -methoden und -techniken, Anwendungsbezogene Fertigkeiten zur eigenständigen Recherche der wissenschaftlichen Evidenz zur Angemessenheit und Effektivität von Psychotherapieverfahren, -methoden und -techniken unter Berücksichtigung störungsspezifischer Therapieleitlinien, Praktische Erprobung von Fertigkeiten der therapeutischen Beziehungsgestaltung, Beobachtung, Exploration, Interaktion, Gesprächsführung, Motivierung, Problemanalyse, konsensualen Therapiezielfindung und Therapieerfolgsmessung, Eigenständige Erstellung von Fallkonzeptionen, allgemeinen und differenziellen Indikationsentscheidungen und individualisierten Therapieplänen unter Heranziehung ätiologischen, nomologischen, nomopragmatischen Grundlagenwissens der klinischen Psychologie und empirischer Evidenz der Interventionsforschung sowie der Besonderheiten des Individualfalles, Übung in der Auswahl von wissenschaftlich geprüften Therapiemanualen sowie Anwendung von Heuristiken zur zweckmäßigen Kombination von Modulen oder Einzelmethoden im therapeutischen Prozess. <p>Das Modul deckt die Lehrinhalte gemäß Anlage 2 (zu § 8 Nummer 2) Nr. 7 PsychThApprO (berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie) ab und hier den Wissensbereich Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen und den Wissensbereich Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen bzw. älteren Menschen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PsychThApprO.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ol style="list-style-type: none"> psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Therapieplanung durchzuführen, psychotherapeutische Basistechniken wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren über die gesamte Lebensspanne einzusetzen und beachten dabei Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe, allgemeine Beratungsgespräche durchzuführen und beachten dabei wissenschaftlich relevante Erkenntnisse, angemessenes Gesprächsverhalten und das Prinzip der partizipativen Entscheidungsfindung, über wissenschaftliche Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierte Behandlungsleitlinien aufzuklären, psychoedukative Maßnahmen durchzuführen,

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science

	<p>f) Patienten das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen zu erklären,</p> <p>g) Aspekte der therapeutischen Beziehung zu beachten, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen,</p> <p>h) Notfall- und Krisensituationen zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden für Patienten abzuwenden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Schwerpunkt Erwachsene (2 LVS) • Ü: Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche (2 LVS) • Ü: Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Schwerpunkt Gerontopsychotherapie (2 LVS) <p>Die Übungen finden in Kleingruppen statt und können als Blockveranstaltung angeboten werden. Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung und eine regelmäßige Anwesenheit gemäß § 2 Abs. 4 der Prüfungsordnung bei den Übungen (basierend auf § 5 Abs. 2 PsychThApprO) sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige praktische Demonstration erworbener Fach- und Handlungskompetenzen in der Übung Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Schwerpunkt Erwachsene (Prüfungsnummer: 82704) • 20-minütige praktische Demonstration erworbener Fach- und Handlungskompetenzen in der Übung Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche (Prüfungsnummer: 83003) • 20-minütige praktische Demonstration erworbener Fach- und Handlungskompetenzen in der Übung Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Schwerpunkt Gerontopsychotherapie (Prüfungsnummer: 85001)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • praktische Demonstration erworbener Fach- und Handlungskompetenzen in der Übung Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Schwerpunkt Erwachsene, Gewichtung 1 • praktische Demonstration erworbener Fach- und Handlungskompetenzen in der Übung Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche, Gewichtung 1 • praktische Demonstration erworbener Fach- und Handlungskompetenzen in der Übung Vertiefte Praxis der

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science

	Psychotherapie mit Schwerpunkt Gerontopsychotherapie, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	H
Modulname	Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie
Modulverantwortlich	Professur Klinische Psychologie und Psychotherapie Juniorprofessur Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Studenten werden unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patienten beteiligt, indem sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aufbauend auf wissenschaftlich fundierten Kenntnissen zu psychischen Funktionen, Störungen und diagnostischen Grundlagen mittels wissenschaftlich geprüfter Methoden Anamnesen und psychodiagnostische Untersuchungen bei mindestens zehn Patienten verschiedener Alters- und Patientengruppen aus mindestens vier verschiedenen Störungsbereichen mit jeweils unterschiedlichen Schwere- und Beeinträchtigungsgraden durchführen, die mindestens die folgenden Leistungen umfassen: <ol style="list-style-type: none"> a) vier Erstgespräche, b) vier Anamnesen, die von den Studenten schriftlich zu protokollieren sind und per Video aufgezeichnet werden können, c) vier wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen, d) vier Indikationsstellungen oder Risiko- und Prognoseeinschätzungen einschließlich Suizidalitätsabklärung und e) vier Patientenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde, 2. an mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patientenbehandlung im Umfang von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden teilnehmen, die unter Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen durchgeführt werden und zu der begleitend diagnostische und therapeutische Handlungen eingeübt werden, 3. an mindestens zwei weiteren einzelpsychotherapeutischen Patientenbehandlungen, bei denen ein Patient entweder ein Kind oder ein Jugendlicher sein soll, mit unterschiedlicher Indikationsstellung im Umfang von insgesamt mindestens zwölf Behandlungsstunden teilnehmen und dabei die Diagnostik, die Anamnese und die Therapieplanung übernehmen sowie die Zwischen- und Abschlussevaluierung durchführen, 4. mindestens drei verschiedene psychotherapeutische Basismaßnahmen wie Entspannungsverfahren, Psychoedukation oder Informationsgespräche mit Angehörigen selbstständig, aber unter Anleitung durchführen, 5. Gespräche mit bedeutsamen Bezugspersonen bei mindestens vier Patientenbehandlungen führen und dokumentieren, 6. mindestens zwölf gruppenpsychotherapeutische Sitzungen begleiten, 7. selbständig und eigenverantwortlich mindestens ein ausführliches psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten erstellen, das ausschließlich Ausbildungszwecken dienen darf, und 8. an einrichtung-internen Fortbildungen teilnehmen. <p>Damit deckt dieses Modul die Lehrinhalte gemäß § 18 PsychThApprO (berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie) ab und hier speziell</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die unter § 18 Abs. 4 Nr. 2 PsychThApprO genannten 150 Stunden in der ambulanten Versorgung mit Präsenzzeit während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen, die schwerpunkt-mäßig über die Psychotherapeutische Hochschulambulanz für Forschung und Lehre der TU Chemnitz angeboten werden, und

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science

	<p>b) die unter § 18 Abs. 4 Nr. 1 PsychThApprO genannten 450 Stunden Präsenzzeit in Form von mindestens sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika in der stationären oder teilstationären Versorgung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <p>a) Die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung.</p> <p>b) Die Studenten sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patienten umzusetzen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Praktikum und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • P: stationäres Praktikum (450 AS) • P: ambulantes Praktikum (150 AS) • Ü: Psychotherapie im Erwachsenenalter (2 LVS) • Ü: Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter (2 LVS) <p>Die Übungen finden im Rahmen des ambulanten Praktikums in Kleingruppen statt und begleiten den Erwerb der fachpraktischen Kompetenzen. Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	<p>Die Inhalte der Lehrveranstaltungen im Modul G Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie werden im Modul H Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie vertieft. Voraussetzung für die Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss der Prüfungsleistung praktische Demonstration erworbener Fach- und Handlungskompetenzen in der Übung Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Schwerpunkt Erwachsene in Modul G.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung, die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung und eine regelmäßige Anwesenheit gemäß § 2 Abs. 4 der Prüfungsordnung bei den begleitenden Übungen (basierend auf § 5 Abs. 2 PsychThApprO) sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigungen über 450 erbrachte Arbeitsstunden im stationären Praktikum sowie 150 erbrachte Arbeitsstunden im ambulanten Praktikum als Teile der berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie, einschließlich Nachweisen zu den im Rahmen der Praktika absolvierten Leistungen gemäß § 18 PsychThApprO (berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie) (entsprechend der Auflistung unter „Inhalte“ dieses Moduls)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare Studienleistung: drei Fallberichte zur Reflexion der in den Praktika gemachten Erfahrungen (schriftliche Ausarbeitungen, Umfang: jeweils 5-7 Seiten, Bearbeitungszeit: jeweils 6 Wochen) sowie 20-minütige Vorstellung und Diskussion eines Fallberichts im Rahmen einer der beiden Übungen (Prüfungsnummer: 82102) <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science

	Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 600 AS. Davon entfallen 450 AS Präsenzzeit in Form von studienbegleitenden Übungspraktika auf die stationäre oder teilstationäre Versorgung (stationäres Praktikum) und 150 AS auf die ambulante Versorgung mit Präsenzzeit während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen (ambulantes Praktikum).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	I
Modulname	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung
Modulverantwortlich	Professur Klinische Psychologie und Psychotherapie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Studenten vertiefen folgende Wissens- und Kompetenzbereiche im Rahmen forschungspraktischer Tätigkeiten in der Psychotherapeutischen Hochschulambulanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktische Beteiligung an der Planung, Durchführung und Auswertung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten und Experimenten mit Patienten im Erwachsenenalter und hohen Alter • Praktische Beteiligung an der Planung, Durchführung und Auswertung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten und Experimenten mit Patienten im Erwachsenenalter und Kindes- und Jugendalter • Erwerb und Einübung von Fertigkeiten in der systematischen Verhaltensbeobachtung, problemorientierten Exploration oder apparativen Messung neurokognitiver oder physiologischer Prozesse • Einübung von Fertigkeiten zur methodisch stringenten Interpretation und Bewertung wissenschaftlicher Ergebnisse inklusive der Identifikation möglicher risks of biases • Eigenständiger Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in anwendungsorientierte Interventionskonzepte (Dissemination) <p>Das Modul deckt die Lehrinhalte gemäß § 17 PsychThApprO (forschungsorientiertes Praktikum II - Psychotherapieforschung) ab.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wesentliche Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien im psychotherapeutischen Kontext bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung von wissenschaftlichen Studien zu benennen und bei einer eigenen Studiengestaltung umzusetzen sowie b) bei der Gestaltung von eigenen wissenschaftlichen Studien Maßnahmen zu berücksichtigen, die dem Erwerb von psychotherapeutischen Kompetenzen bei teilnehmenden Studientherapeuten dienen und zur Qualitätssicherung des Therapeutenverhaltens in Therapiestudien beitragen.
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Praxis der Psychotherapieforschung (2 LVS) <p>Die Übung findet in Kleingruppen statt. Die Lehrveranstaltung kann durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung und eine regelmäßige Anwesenheit gemäß § 2 Abs. 4 der Prüfungsordnung in der Übung (basierend auf § 5 Abs. 2 PsychThApprO) sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bericht zur Übung Praxis der Psychotherapieforschung (Umfang: 3-5 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) (Prüfungsnummer: 82703)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science

	oder <ul style="list-style-type: none">• 20-minütige mündliche Präsentation in der Übung Praxis der Psychotherapieforschung (Prüfungsnummer: 82731)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS, davon 70 AS für die praktische wissenschaftliche Arbeit.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science
Modul Master-Arbeit

Modulnummer	J
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Zu einem ausgewählten Teilbereich der Psychologie wird eine eigenständige wissenschaftliche Leistung erbracht. Diese beinhaltet in der Regel die folgenden Elemente: Literaturrecherche, Analyse des Stands der Forschung, Planung einer empirischen Untersuchung, Datenerhebung und -analyse, Dateninterpretation, theoretische Integration und Dokumentation.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten wenden die erworbenen Kenntnisse bei der selbstständigen Lösung eines fachspezifischen oder fachübergreifenden Problems auf der Basis wissenschaftlicher Methoden in einer vorgeschriebenen Frist an und bearbeiten eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • K: Forschungskolloquium (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltung kann durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang: ca. 40 – 80 Seiten, Bearbeitungszeit: 46 Wochen) (Prüfungsnummer: 9110)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt
Klinische Psychologie und Psychotherapie
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 19. September 2022**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau, regelmäßige Anwesenheit
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Widerspruchsverfahren

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau, regelmäßige Anwesenheit

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.
- (3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Zusätzlich zum Bestehen der Modulprüfungen wird gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für die Vergabe der für das jeweilige Modul vorgesehenen Leistungspunkte der Nachweis einer regelmäßigen Anwesenheit in Präsenz bei den Lehrveranstaltungen der Module vorausgesetzt, soweit diese der Vermittlung fachpraktischer Kompetenzen und Fähigkeiten dienen. Die regelmäßige Anwesenheit ist erfüllt, wenn bei wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen nicht mehr als zwei Veranstaltungstermine versäumt wurden. Bei nicht wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen gilt das vorstehende Verhältnis gleichermaßen. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, bei welchen fachpraktischen Lehrveranstaltungen die regelmäßige Anwesenheit erforderlich ist.

§ 3

Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die vom Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche

Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 6:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung), |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt), |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht), |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt), |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | - sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | - ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | - nicht ausreichend. |

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:

1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- | |
|--|
| 1,0 - sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent, |
| 1,3 - sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent, |
| 1,7 - gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent, |
| 2,0 - gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent, |
| 2,3 - gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent, |
| 2,7 - befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent, |
| 3,0 - befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent, |
| 3,3 - befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent, |
| 3,7 - ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent, |
| 4,0 - ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat. |

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 11

Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig; diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (5) Die Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studenten.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:
1. die Organisation der Prüfungen,
 2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
 4. die Bestellung der Prüfer,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
 6. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studenten,
 7. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
 8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen.
- Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Prüfling ist berechtigt, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen, hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe des Themas. Eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem wiederholten Nichtbestehen der Masterarbeit möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung und dem Nachweis der regelmäßigen Anwesenheit gemäß § 2 Abs. 4 wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtpredikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Antrag eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.
- (7) Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden gemäß den Absätzen 1 bis 6 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Masterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde, sind mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22**Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23**Widerspruchsverfahren**

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

Teil 2**Fachspezifische Bestimmungen****§ 24****Studienaufbau und Studienumfang**

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis- und Vertiefungsmodulen, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit. Pflichtmodule sind für alle Studenten verbindliche Module des Studienganges.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studenten beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Beim erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen und dem Nachweis der regelmäßigen Anwesenheit gemäß § 2 Abs. 4 werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25**Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:
 1. Basismodule: Σ 50 LP
 - Modul A: Wissenschaftliche Grundlagenvertiefung, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
 - Modul B: Vertiefte Forschungsmethodik, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
 - Modul C: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie, 13 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 13
 - Modul D: Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
 - Modul E: Angewandte Psychotherapie, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
 - Modul F: Praxis der Berufsausübung: Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen sowie Selbstreflexion, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
 2. Vertiefungsmodule: Σ 40 LP
 - Modul G: Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie, 15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15
 - Modul H: Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie, 20 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 20
 - Modul I: Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
 3. Modul Master-Arbeit:
 - Modul J: Master-Arbeit, 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30
- (2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

§ 26**Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 46 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 27
Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung und des Nachweises der regelmäßigen Anwesenheit gemäß § 2 Abs. 4 verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2022/2023 Immatrikulierten.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 21. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2022, S. 480) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 7. September 2022 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 14. September 2022.

Chemnitz, den 19. September 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz
In Vertretung

Prof. Dr. Maximilian Eibl
Prorektor für Lehre und Internationales